

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.12.1995

Geschäftszahl

95/19/1579

Rechtssatz

§ 2 Abs 3 Z 4 AufenthaltsG 1992 enthält keine Ausnahme vom Erfordernis der Antragstellung vom Ausland aus, sondern sieht iZm § 6 Abs 2 AufenthaltsG 1992 lediglich eine Verordnungsermächtigung für die Schaffung derartiger Ausnahmen vor.